



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. Mai 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Glücksspielgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GVBl. LSA S. 924), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 10a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind in die Vertriebsorganisation von Sportwettveranstaltern eingegliederte Vertriebsstellen entweder des Wettveranstalters oder von Vermittlern, die Wettverträge ausschließlich im Auftrag eines Wettveranstalters vermitteln. Wettvermittlungsstellen dürfen nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, einer Spielbank oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, betrieben werden. Der Betreiber der Wettvermittlungsstelle muss sicherstellen, dass keine Minderjährigen in der Wettvermittlungsstelle anwesend sind. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für Wettvermittlungsstellen entsprechend.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von Absatz 6“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden die Wörter „verantwortlicher Stellen“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „gelöscht“ die Wörter „oder vernichtet“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Sortierung“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Jugendpflege“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Betroffenen“ das Wort „Personen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für die in Absatz 1 Satz 1 näher bezeichneten Stellen, soweit nicht das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L127 vom 23.5.2018, S. 2), unmittelbar gilt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „den betroffenen Personen“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. a) über Anzahl, Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der nach § 5 Abs. 3 erlaubnisfähigen Annahmestellen und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere die Zahl und Art der jeweils in einer Annahmestelle erlaubten Glücksspiele sowie den zu wahrenden Abstand zu anderen Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen und
- b) über Art, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Wettvermittlungsstellen nach § 10a Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages und deren Räumlichkeiten und Personal, insbesondere eine Beschränkung auf eine Kombination mit anderen gewerblichen Tätigkeiten oder sonstigen Veranstaltungen sowie den zu wahrenden Abstand zu anderen Wettvermittlungsstellen, Annahmestellen und zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Mit dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der am 1. Januar 2020 in Kraft trat, ist u. a. auch die bisherige Kontingentierung der Anzahl möglicher Sportwettkonzessionen aufgehoben worden. Damit kann das zuständige Land Hessen im länder-einheitlichen Verfahren nunmehr grundsätzlich allen Antragstellern, die die Voraussetzungen erfüllen, Sportwettkonzessionen erteilen. Zwar hat das VG Darmstadt in einem Beschluss vom 1. April 2020 (Az.: 3 L 446/20) den Fortgang des Konzessionsverfahrens zunächst gestoppt, jedoch stellt dieses keinen Grund dar, die Anpassung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an den Inhalt des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages weiter hinauszuschieben.

Nach § 28 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) erlassen die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie bedürfen daher der Anpassung an die Regelungen des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, um seine Ausführung zu ermöglichen. Zum Teil ist dies bereits mit dem Dritten Glücksspielrechtsänderungsgesetz vom 19. November 2019 geschehen, nämlich bezüglich derjenigen Vorschriften, die im engen Zusammenhang mit der Entfristung der versuchsweisen Liberalisierung des bisherigen staatlichen Sportwettmonopols standen. Daher kann das Glücksspielgesetz (GlüG LSA) strukturell zunächst noch weiter beibehalten werden. Insofern genügt es, eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes erst im Zusammenhang mit einem neuen Glücksspielstaatsvertrag voraussichtlich zur Mitte des Jahres 2021 in Aussicht zu nehmen.

Die eingangs genannte Änderung des Wegfalls der Kontingentierung der Anzahl möglicher Sportwettkonzessionen, bedingt hingegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Regelungen zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen und auch in Annahmestellen des Wettunternehmens nach § 3 Abs. 1 GlüG LSA. Entsprechende Regelungen sind im Glücksspielgesetz und in der auf seiner Grundlage erlassenen Glücksspielverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zwar schon enthalten. Sie genügen in ihrer jetzigen Ausgestaltung jedoch nicht mehr der zu erwartenden weitaus umfänglicheren Anzahl an Sportwettkonzessionen; insbesondere ist die in § 5 Abs. 6 S. 1 GlüG LSA enthaltene zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen ersatzlos zu streichen, da sie an die zahlenmäßige Begrenzung von 20 Sportwettkonzessionen gekoppelt war und nach deren Wegfall nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Zwar kann das zuständige Land Hessen aufgrund der o. a. Entscheidung des VG Darmstadt nun noch nicht im ersten Quartal 2020 die ersten Sportwettkonzessionen erteilen, jedoch bedarf es gleichwohl der Anpassung der diesbezüglichen Regelung im Glücksspielgesetz. Diese Anpassung schon mit dem Dritten Glücksspielrechtsänderungsgesetz vom 19. November 2019 vorzunehmen, kam aus zeitlichen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht in Betracht.

Bei Gelegenheit der Anpassung des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus dem vorgenannten Anlass, werden aus Gründen der Verfahrensökonomie daneben auch redaktionelle Folgeänderungen und Berichtigungen vorgenommen sowie datenschutzrechtliche Regelungen zwecks Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung überarbeitet.

Der Gesetzentwurf hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen auf den Bund, das Land Sachsen-Anhalt und die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt. Auf Abschnitt D des Vorblatts wird verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) zu Nr. 1 a (§ 5 Absatz 6)

Die Sätze 1 bis 3 waren zu streichen, da die enthaltene zahlenmäßige Begrenzung der Wettvermittlungsstellen an die zahlenmäßige Begrenzung von 20 Sportwettkonzessionen gekoppelt war und nach deren Wegfall nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gibt es bisher eine Definition von Wettvermittlungsstellen. Diese wird nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Wettvermittlungsstellen in diesem Sinne vertreiben entweder das Sportwettangebot eines Veranstalters oder vermitteln Sportwetten im Auftrag eines Veranstalters. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Vergleichbare Definitionen finden sich bereits in anderen Ausführungsgesetzen (vgl. u.a. § 7 Abs. 1 LGlüG RP, § 8 Abs. 1 NGlüSpG, § 8 Abs. 1 HmbGlüÄndStVAG, § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW, § 9 Abs. 1 GlüStVtrAG BE, § 5a Abs. 1 BremGlüG).

§ 5 Abs. 6 wird jedoch um eine Regelung ergänzt, die ausdrücklich verbietet, dass Wettvermittlungsstellen in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, in einer Spielbank oder in einer Gaststätte, in der auch Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, betrieben werden. Die Regelung, die der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und somit der Spielsuchtprävention dient, ergänzt somit das Trennungsgebot des § 21 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages, da dieses in Bezug auf Gaststätten bislang weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ausdrücklich geregelt ist. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird zwar ein solches Trennungsgebot im Wege der gesetzgeberischen Wertung aus § 21 Abs. 2 GlüStV hergeleitet und anerkannt (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Juni 2019, Az.: 3 M 90/19; VGH München, Beschluss vom 24. Juli 2017, Az.: 10 CS 17.1147; OVG Sachsen, Beschluss vom 14. Juli 2017, Az.: 6 L 832/17), die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit fordert jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, um das Trennungsgebot durchzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 2019, Az.: I ZR 42/19; OLG Frankfurt, Urteil vom 2. Mai 2019, Az.: 6 U 85/18). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll daher eine entsprechende gesetzliche Regelung in das GlüG LSA aufgenommen werden. Die Vorschrift soll insbesondere einen effizienten Vollzug gegen die im gesamten Bundesgebiet zu beobachtende wachsende Anzahl von Sportwettterminals in Gaststätten ermöglichen.

Der neue § 5 Abs. 6 Satz 3 erweitert das Teilnahmeverbot des § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages um ein generelles Betretungsverbot von Minder-

jährigen. Die zwar an den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages ausgerichtete Gestaltung der Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen ist aber gleichwohl geeignet, Minderjährige, die sich in diesen Räumlichkeiten aufhalten, an Sportwetten heranzuführen. Vor dem Hintergrund des Minderjährigenschutzes ist daher schon die Anwesenheit von Minderjährigen in Wettvermittlungsstellen durch geeignete Maßnahmen des Betreibers zu verhindern.

Der bisherige Verweis des Absatzes 6 Satz 4 auf Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift wird gestrichen, da es unverhältnismäßig ist, Wettvermittlungsstellen nur auf Grund ihrer bauplanungsrechtlichen Einstufung als Vergnügungsstätte - was den Regelfall darstellt - nicht zu erlauben bzw. untersagen zu müssen. Dies würde der terrestrischen Sportwettvermittlung in Wettvermittlungsstellen die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Hinsichtlich der Anforderungen an die räumliche Gestaltung genügt daher der Verweis auf Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift und damit auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens durch die zuständige Behörde zu prüfen sind. Diese unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu den Lotto- Annahmestellen, die bauplanungsrechtlich als Ladengeschäft eingeordnet sind, ist durch die Tatsache, dass Sportwetten dort nur im Nebengeschäft vermittelt werden, auch gerechtfertigt.

b) zu Nr. 1 b (§ 5 Absatz 7)

zu Buchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu Buchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

c) zu Nr. 2 (§ 6 Absatz 2 Nummer 6)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), da die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 genannten Daten der Spielverträge mindestens personenbeziehbar und damit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst. Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO sowie an die Bestimmung des Begriffes „Verantwortlicher“ nach Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO angepasst. Die Vorschrift steht auch nicht im Widerspruch zu Art. 82 DS-GVO, da sie nur vorschreibt, welche Angaben zwingend in die Lotterie- und Wettbestimmungen aufzunehmen sind.

d) zu Nr. 3 a (§ 7 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), da die Daten der Spielverträge mindestens personenbeziehbar und damit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind. Das geltende Recht wird beibehalten und

lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst.

zu Buchst. aa

Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO angepasst. Eine „Vernichtung“ der Daten ergänzt insoweit den Begriff der „Löschung“. Dadurch wird die zusätzliche physische Beseitigung der Daten umfasst. Dies wäre etwa durch Zerstören der Datenträger möglich, wenn man sicher sein kann, dass die Daten nur auf den zerstörten Datenträgern gespeichert waren.

zu Buchst. bb

Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO angepasst. Eine „Vernichtung“ der Daten ergänzt insoweit den Begriff der „Löschung“. Dadurch wird die zusätzliche physische Beseitigung der Daten umfasst. Dies wäre etwa durch Zerstören der Datenträger möglich, wenn man sicher sein kann, dass die Daten nur auf den zerstörten Datenträgern gespeichert waren.

zu Buchst. cc

Organisation personenbezogener Daten bezeichnet das Ergebnis des Sammelns und Ordnen von Daten. Die Organisation beruht in der Regel auf einer systematischen Strukturierung der Sammlung. Dies war auch bisher mit dem Begriff der „Sortierung“ intendiert.

e) zu Nr. 3 b (§ 7 Absatz 3)

Das Recht der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist abschließend in § 18 DS-GVO geregelt. Ein vergleichbares Recht für die Aufsichtsbehörde ist in der Datenschutz-Grundverordnung nicht normiert, so dass die Vorschrift zu streichen ist. Eine Beschränkung auf nicht personenbezogene Daten dürfte darüber hinaus ins Leere laufen, da die Daten der Spielverträge immer personenbeziehbar und somit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind.

f) zu Nr. 4 a (§ 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Anpassung, die veränderten Sprachgebrauch nachzeichnet. Der Begriff „Jugendpflege“ entstammt dem frühen 20. Jahrhundert und war Teil des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt ist zum 1. Januar 1991 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (SGB VIII) abgelöst worden; in den neuen Ländern gilt das SGB VIII bereits seit dem 3. Januar 1990. Die Bezeichnung „Jugendpflege“ ist mit der genannten Rechtsänderung hin zum SGB VIII nicht mehr beibehalten worden. Stattdessen ist der Begriff „Jugendarbeit“ eingeführt worden, der, bei weiter Auslegung, die § 11 bis 14 KJHG umfasst.

D. h., es sind Schwerpunkte wie

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung und
6. Jugendberatung

darunter zu verstehen. Im Interesse einer möglichst breiten Öffnung für die Mittelverwendung, wird der Begriff „Jugendarbeit“ mit der geschilderten weiten Auslegung verbunden.

g) zu Nr. 4 b (§ 9 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Berichtigung des Verweises.

h) zu Nr. 5 a (§ 14 Absatz 1)

zu Buchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO). Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst. Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „betroffene Person“ nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO angepasst.

zu Buchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO). Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, sind immer einer Person zuordenbar und damit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst. Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO angepasst.

i) zu Nr. 5 b (§ 14 Absatz 2)

Die klarstellende Ergänzung in Satz 1 dient der Rechtsanwenderfreundlichkeit und weist auf die (selbstverständliche) unmittelbare Geltung der DS-GVO hin. Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) ist vom Verweis nicht umfasst. Daher ist auch Satz 2 der Vorschrift zu streichen. Zum einen ergibt sich der Regelungsinhalt der bisherigen Nr. 1 unmittelbar aus Art. 5 Nr. 1 b) DS-GVO. Zum anderen sind die bisher in Nr. 2 vorgesehenen Auskunftsrechte der betroffenen Personen unmittelbar und abschließend in Art. 15 DS-GVO geregelt. Beschränkungen der Auskunftsrechte im Sinne des Art. 23 DS-GVO

sind vor dem Hintergrund des § 23 Abs. 6 GlüStV nicht intendiert. Erweiterungen der Betroffenenrechte werden zudem von Art. 23 DS-GVO nicht erfasst.

j) zu Nr. 5 c (§ 14 Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO). Sämtliche Informationen zu den Spielsperren sind immer einer Person zuordenbar und damit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst.

zu Buchst. aa

Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO angepasst.

zu Buchst. bb

Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „betroffene Person“ nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO angepasst.

zu Buchst. cc

Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „betroffene Person“ nach Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO angepasst.

k) zu Nr. 6 a (§ 18 Nummer 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO). Sämtliche Informationen zu den Spielsperren sind immer einer Person zuordenbar und damit personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Das geltende Recht wird beibehalten und lediglich redaktionell an die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 2 DS-GVO angepasst. Hier wird konkret der Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffes „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO angepasst. Zudem findet sich der Begriff der „Nutzung“ nicht in der Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO und ist daher mit Rechtsunsicherheit behaftet, so dass er gestrichen wird.

l) zu Nr. 6 b (§ 18 Nummer 6)

Die Bestimmung ermächtigt die Landesregierung zum Erlass von Verordnungen, in denen verschiedene Anforderungen des Gesetzes näher bestimmt werden. Durch Erlass der Glücksspielverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GlüVO LSA) vom 6. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2014 (GVBl. LSA S. 434), hat die Landesregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und materiell-rechtliche Regelungen zur Begrenzung von Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen sowie konkretisierende Bestimmungen zu den erforderlichen Unterlagen für einen Erlaubnis Antrag getroffen.

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG müssen Gesetze, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Der Gesetzgeber soll im Bereich der Grundrechtsausübung die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen und, sofern Einzelregelungen einer Verordnung überlassen bleiben, die Tendenz und das Programm schon so weit umreißen, dass sich der Zweck und der mögliche Inhalt der Verordnung bestimmen lassen. Allerdings müssen sich die gesetzlichen Vorgaben nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm ergeben; es genügt, dass sie sich mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1989, Az.: 1 BvR 1033/82 u. a., juris, Rn. 58, m. w. N.).

Aufgrund der zu den Anforderungen an die Bestimmtheit von Gesetzen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung insbesondere von Abstandsregelungen ermächtigen, mittlerweile ergangenen Rechtsprechung in anderen Bundesländern (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. März 2017, Az.: 4 B 919/16, juris) könnte eine Auslegung des § 18 Nr. 6 GlüG LSA dazu führen, dass die bisherige Formulierung nicht für eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG ausreichend gesetzlich bestimmte Ermächtigung für ein verordnungsrechtlich festzulegendes Mindestabstandsgebot von Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen zueinander und insbesondere zu weiterführenden Schulen oder Jugendeinrichtungen vollends genügt, wenngleich die Verordnungsermächtigung die vorstehenden Abstandsregelungen auch bisher erfassen sollte. Vor diesem Hintergrund erfolgt die beabsichtigte, klarstellende Änderung.

Durch die von der Landesregierung näher festzulegenden Abstandsregelungen von Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen zueinander und insbesondere zu weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen soll zum einen dem Begrenzungsgebot in § 10 Abs. 4 GlüStV sowie § 10a Abs. 4 GlüStV Rechnung getragen werden. Die Mindestabstände dienen mithin dazu, die Verfügbarkeit zu begrenzen und auf diese Weise durch eine faktische Begrenzung der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken. Darüber hinaus dienen Abstandsregelungen dem Schutz Minderjähriger vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit von Glücksspielangeboten in ihrem täglichen Lebensumfeld. Mindestabstandsregelungen sind auch verfassungsgemäß und nicht unverhältnismäßig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017, Az.: 1 BvR 1314/12, juris). Die Suchtprävention und der Jugend- sowie Spielerschutz, die als Grundgedanken hinter diesen Abstandsregelungen stehen, sind besonders wichtige Gemeinwohlziele, die den Eingriff in das Grundrecht auf Berufs- und Gewerbefreiheit rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. September 2009, Az.: 1 BvR 2384/08, juris).

Aufgrund des Inkrafttretens des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, war der Verweis auf § 10a Abs. 5 GlüStV entsprechend anzupassen. Im Übrigen dienen die Änderungen einer Präzisierung der Verordnungsermächtigung für Annahmestellen.

2. Zu § 2 - Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.